

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

1996	ausgegeben zu Saarbrücken, 23. September 1996	Nr. 38
------	---	--------

UNIVERSITÄT

Seite

...

Studienordnung für den Diplomstudiengang Psychologie.
Vom 14. Februar 1996

470

Studienordnung für den Diplomstudiengang Psychologie

Vom 14. Februar 1996

Die Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 85 des Gesetzes Nr. 1242 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 8. März 1989 (Amtsbl. S. 609), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1338 über die Hochschule des Saarlandes für Musik und Theater vom 1. Juni 1994 (Amtsbl. S. 906), folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Psychologie erlassen, die hiermit verkündet wird:

Inhalt

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 6 Studienberatung
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Selbststudium, zusätzliches Studienangebot
- § 9 Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen
- § 10 Bestätigung von Studienleistungen

2. Abschnitt: Erster Studienabschnitt

- § 11 Gliederung des Lehrangebots
- § 12 Lehrveranstaltungen
- § 13 Versuchspersonentätigkeit
- § 14 Diplom-Vorprüfung

3. Abschnitt: Zweiter Studienabschnitt

- § 15 Gliederung und Auswahl der Fächer
- § 16 Lehrveranstaltungen
- § 17 Berufspraktische Tätigkeit
- § 18 Semesterarbeit
- § 19 Diplomprüfung und Diplomarbeit

4. Abschnitt: Schluß- und Übergangsbestimmungen

- § 20 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen¹

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Psychologie vom 14. Februar 1996 Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Studiums im Diplomstudiengang Psychologie an der Universität des Saarlandes.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Studierende soll Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erwerben, die ihn zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als Diplom-Psychologe befähigen. Dazu gehören sowohl wissenschaftliche Forschung und fachliche Aus- und Weiterbildung als auch diagnostische und beratende Aufgaben im Gesundheits- und Sozialwesen, in Bildung und Ausbildung, in Verwaltung und Industrie. Selbständige psychotherapeutische Tätigkeit setzt über das Diplomstudium hinaus eine zusätzliche psychotherapeutische Ausbildung voraus.

(2) Theorien und Methoden der Psychologie werden von anderen Wissenschaften beeinflusst; praktisch-psychologische Aufgaben erfordern häufig interdisziplinäre Kooperation. Die Studierenden sollen daher auch mathematische, naturwissenschaftliche und medizinische Kenntnisse erarbeiten und eine Orientierung in Philosophie, Sozialwissenschaften und anderen Nachbardisziplinen erwerben.

§ 3 Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für das Psychologiestudium ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. Eine praktische Tätigkeit, die Erfahrungen in möglichen Arbeitsbereichen von Psychologen (z.B. in Kliniken, Heimen oder Industriebetrieben) vermittelt, wird nicht als Vorbedingung gefordert, kann aber das Studium fördern. Es werden hinreichende Kenntnisse in mathematischen und naturwissenschaftlichen Denk- und

¹ Die Bezeichnungen von Personen und Funktionen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in der weiblichen Form.

Arbeitsweisen sowie englische Sprachkenntnisse erwartet. Fehlen diese Erfordernisse, so tritt zu den regulären Anforderungen der ersten Semester eine zusätzliche Belastung durch den Erwerb der genannten Kompetenzen.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Psychologiestudium kann an der Universität des Saarlandes nur zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Das Lehrangebot ist so organisiert, daß das Studium – einschließlich der Diplomprüfung – in neun Semestern abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit).

§ 5

Gliederung und Umfang des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte.

(2) Der erste Studienabschnitt von vier Semestern vermittelt vorwiegend grundlegende theoretische und methodische Kenntnisse sowie eine Orientierung über Forschungsergebnisse. Er ist einerseits nach Prüfungsfächern gegliedert, enthält aber auch wesentliche Teile der Methodenausbildung sowie fächerübergreifende Veranstaltungen. Die Diplom-Vorprüfung schließt den ersten Studienabschnitt ab.

(3) Darauf folgt unmittelbar der zweite Studienabschnitt, der nach weiteren fünf Semestern mit der Diplomprüfung endet. Hier werden die Studierenden mit Anwendungen der bereits erworbenen Kenntnisse in wichtigen Tätigkeitsfeldern der Psychologie und mit der psychologischen Forschung vertraut gemacht. In der Semesterarbeit und durch die Diplomarbeit, die in der Regel eine empirische Untersuchung einschließen, weisen die Studierenden die Beherrschung der fachspezifischen Methodik nach. Weiterhin wird im zweiten Studienabschnitt zweimal eine berufspraktische Tätigkeit (Berufspraktikum) mit einer nicht unterbrochenen Dauer von jeweils mindestens sechs Wochen abgeleistet.

(4) Die Studierenden nehmen während des gesamten Studiums an Lehrveranstaltungen im Mindestumfang von 101 Semesterwochenstunden (SWS) teil. Hiervon entfallen auf den ersten Studienabschnitt mindestens 53 und auf den zweiten Studienabschnitt höchstens 48 SWS. Studierende können den Besuch bestimmter Veranstaltungen des zweiten Studienabschnitts (Überblicksveranstaltungen, siehe § 7) auf den ersten Studienab-

schnitt vorziehen, für den dadurch die Wochenstundenzahl bis auf 63 anwachsen kann; die Studienbelastung durch Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes sinkt dabei entsprechend bis auf 38 SWS. Im zweiten Studienabschnitt kommen hinzu:

als weitere Studienleistungen:

zwei Berufspraktika,
eine Semesterarbeit;

als zeitaufwendige Prüfungsleistung:
die Anfertigung einer Diplomarbeit.

§ 6

Studienberatung

(1) Die Studienfachberatung soll die individuelle Studienplanung unterstützen. Sie soll vom Studierenden zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen im Studiengang oder über die Wahl eines Wahlpflichtfachs in Anspruch genommen werden; ferner soll sie bei der Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.

(2) Für nicht fachbezogene Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes, für persönliche Schwierigkeiten die Psychologisch-Psychotherapeutische Beratungsstelle (PPB) zur Verfügung.

§ 7

Lehrveranstaltungen

(1) Es werden folgende Formen von Lehrveranstaltungen angeboten:

– **Einführungsveranstaltungen** vermitteln eine Orientierung über Zusammenhänge zwischen verschiedenen Teilgebieten der Psychologie und ihrer Methodik. Sie werden regelmäßig im Wintersemester angeboten und sollen im ersten Fachsemester besucht werden.

– **Grundveranstaltungen** des ersten Studienabschnitts dienen der Vermittlung von Grundwissen über Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse der Einzelfächer des ersten Studienabschnitts. Es wird erwartet, daß jeder Studierende alle den Prüfungsfächern der Diplom-Vorprüfung zugeordneten Grundveranstaltungen besucht.

– **Überblicksveranstaltungen** führen in die psychologischen Fächer des zweiten Studienabschnittes ein, indem sie Grundkonzepte, Methoden

und Befunde jeweils eines dieser Fächer oder eines seiner Teilgebiete vorstellen. Jeder Studierende soll mindestens die Überblicksveranstaltungen zu jenen vier psychologischen Fächern besuchen, die er für Studium und Prüfung im zweiten Studienabschnitt auswählt; die Teilnahme an weiteren Überblicksveranstaltungen zu nicht gewählten Fächern wird im Interesse einer breiten fachlichen Orientierung dringend empfohlen.

- **Kurse** dienen vor allem dem Erwerb methodischer Fertigkeiten, die hier vermittelt und geübt werden. Sie enthalten Trainingskomponenten – etwa im Rahmen zugeordneter Tutorien – sowie eine Kontrolle der erfolgreichen Mitarbeit durch Aufgaben und/oder Abschlußklausuren.
- **Praktika** dienen ebenso wie Übungen dem Erwerb fachlicher Fertigkeiten; sie verlangen indessen in erhöhtem Maß eine Eigentätigkeit der Teilnehmer. Im Empiriepraktikum des ersten Studienabschnitts sind Aufgaben unter Anleitung so zu bearbeiten, daß dabei der Umgang mit psychologischer Forschungsmethodik geübt wird. Im Rahmen von Praktika des zweiten Studienabschnittes sollen darüber hinaus selbständig begründete Entscheidungen über den Einsatz psychologischer Methoden und Techniken getroffen werden.
- **Proseminare** dienen im ersten Studienabschnitt der Einübung in die Aufarbeitung wissenschaftlicher Literatur zu exemplarisch ausgewählten Fragestellungen. Die dabei erworbenen Kenntnisse werden entweder im Rahmen einer Klausur nachgewiesen, oder es wird ein eigenständiger Bericht über die gefundenen Ergebnisse, Methoden und/oder Techniken vorgelegt. Dieser Bericht hat die Form eines mündlich vorgetragenen und/oder schriftlich formulierten Referats. Zu Beginn eines jeden Proseminars wird bekannt gegeben, in welcher Form ein Leistungsnachweis erbracht werden kann.
- **Seminare** dienen ebenfalls der exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden anhand überschaubarer Themenbereiche. Sie setzen eine größere Selbständigkeit der Teilnehmer bei der Erarbeitung des Stoffes voraus. Dabei werden zugleich die Aufarbeitung eines Themas, das schriftliche Referieren und der mündliche Vortrag geübt.
- **Fallseminare** des zweiten Studienabschnitts dienen der Anleitung bei der Bearbeitung anwendungsbezogener Fragestellungen. Hierzu gehören Trainings in diagnostischen und beratenden Situationen. Aufgrund der Notwendigkeit intensiver Betreuung bei dieser Art von Erfahrungsbildung werden Fallseminare nur in kleinen Gruppen mit höchstens je fünf Studierenden durchgeführt.

– **Forschungsanleitungen** sind Veranstaltungen, in denen Studierende mit Professoren, Mitarbeitern der Fachrichtung und Projektmitarbeitern zusammenarbeiten. Die Studierenden stellen dabei ihre Diplomarbeitskonzepte zur Diskussion und sind an Überlegungen und Entscheidungen über aktuelle Forschungsfragen aus größeren Projekten beteiligt.

(2) Einführungsveranstaltungen, Grundveranstaltungen und Überblicksveranstaltungen haben die Form von Vorlesungen; der Nachweis eigenständiger Studienleistungen ist in ihrem Rahmen nicht möglich. In Kursen und Praktika wird die erfolgreiche Mitarbeit aller Teilnehmer erwartet und kontrolliert. Proseminare und Seminare setzen in der Regel eine aktive Mitarbeit voraus, die in Einzelleistungen ihren Niederschlag findet; darüber hinaus können interessierte Studierende als zusätzliche Teilnehmer zugelassen werden, deren Teilnahme jedoch nicht als Nachweis einer Studienleistung bescheinigt wird. Fallseminare und Forschungsanleitungen sind ohne eigenständig vorbereitete aktive Mitarbeit eines jeden Teilnehmers nicht möglich.

§ 8

Selbststudium, zusätzliches Studienangebot

(1) Der Besuch der vorgeschriebenen und empfohlenen Lehrveranstaltungen kann nur ein Grundwissen vermitteln. Eine selbständige Vor- und Nachbereitung durch Literaturstudium, Diskussion in Gruppen sowie Üben und Vertiefen anhand von Themenschwerpunkten wird empfohlen.

(2) Das Studium der Psychologie verlangt ein Verständnis der Arbeitsweisen von Nachbarwissenschaften. Den Studierenden wird empfohlen, Lehrangebote von Nachbardisziplinen, wie z.B. Philosophie, Biologie, Linguistik, Informatik, Erziehungswissenschaft, Soziologie zur Erweiterung ihrer fachlichen und beruflichen Qualifikation zu nutzen.

§ 9

Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann vom Nachweis spezifischer Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Diese Studienordnung sieht in einigen Fällen solche Voraussetzungen vor. Der Fachbereich kann darüber hinaus weitere Zulassungsvoraussetzungen festlegen und diese verändern.

(2) Der Besuch von Lehrveranstaltungen, die für den zweiten Studienabschnitt angekündigt werden, setzt im allgemeinen die Diplom-Vorprüfung in

Psychologie voraus. Eine Ausnahme sind die Überblicksveranstaltungen, die auch von Studierenden des ersten Studienabschnitts besucht werden können. Da es sachlich geboten ist, den Zusammenhang zwischen beiden Studienabschnitten zu betonen, wird empfohlen, an einem Teil der Überblicksveranstaltungen bereits vor Abschluß der Diplom-Vorprüfung teilzunehmen.

§ 10

Bestätigung von Studienleistungen

Der Nachweis erfolgreicher Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gemäß §§ 18 und 22 der Prüfungsordnung setzt im allgemeinen mindestens eine schriftliche Eigenleistung der Studierenden voraus. Solche Leistungen können in einem schriftlichen Referat, einer Klausur oder einem Arbeitsbericht bestehen. Bei bestimmten Veranstaltungen kommen weitere Leistungsanforderungen, insbesondere mündliche Vorträge, hinzu. Umfang und Form der jeweiligen Leistungsnachweise werden vor Beginn einer Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

2. Abschnitt

Erster Studienabschnitt

§ 11

Gliederung des Lehrangebots

Der erste Studienabschnitt umfaßt

1. eine einführende Orientierung,
2. das Studium der Fächer der Diplom-Vorprüfung
Allgemeine Psychologie I,
Allgemeine Psychologie II,
Entwicklungspsychologie,
Differentielle Psychologie,
Sozialpsychologie,
Physiologische Psychologie,
Methodenlehre, sowie
3. die fächerübergreifenden Studienanteile
Empiriepraktikum,
Versuchspersonen- und/oder Versuchsleiter-Tätigkeit.

§ 12

Lehrveranstaltungen

(1) Zu einem ordnungsgemäßen Studium des ersten Studienabschnitts gehört der Besuch der im folgenden aufgeführten Lehrveranstaltungen.

- Die **einführende Orientierung** erfolgt in einem Überblick über die Bereiche der Psychologie (3 SWS) und einer Einführung in die Methoden der Psychologie (2 SWS). Beide Veranstaltungen sind Einführungsveranstaltungen und werden in jedem Wintersemester angeboten.
- Zu den Fächern der Diplom-Vorprüfung werden teilweise zwei und teilweise eine **Grundveranstaltung** (mit je 2 SWS) angeboten; das Gesamtangebot umfaßt 18 SWS. Der Studierende besucht alle diese Veranstaltungen, von denen jede in der Regel einmal jährlich stattfindet und somit innerhalb der ersten vier Studiensemester besucht werden kann. Die Verteilung auf die einzelnen Semester ist den Studierenden im Rahmen des Angebots freigestellt.
- Zum Fach **Methodenlehre** gehört neben der Einführung in die Methoden ein zweisemestriger Kurs über Quantitative Methoden der Psychologie (4 SWS pro Semester), der von einem Tutorium (2 SWS pro Semester) begleitet wird. Die erfolgreiche Teilnahme wird über die Bearbeitung von Übungsaufgaben im Rahmen der Tutorien und durch insgesamt drei Klausuren kontrolliert, von denen jede einmal wiederholt werden kann. Sie ist Voraussetzung für die Aufnahme ins Empiriepraktikum und für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung. Es ist daher erforderlich, in den beiden ersten Fachsemestern an der Ausbildung in den quantitativen Methoden teilzunehmen. Für jene Studierenden, denen aufgrund nicht ausreichender Leistungen die erfolgreiche Teilnahme am Kurs über Quantitative Methoden nicht bescheinigt werden kann, wird innerhalb von vier Monaten nach der letzten Klausur eine Nachprüfung angeboten. Bis zu diesem Termin ist eine vorläufige und bedingte Zulassung zum Empiriepraktikum möglich, die erlischt, wenn auch in der Nachklausur keine ausreichende Leistung erbracht wird.
- Aus den inhaltlichen Teilbereichen der Fächer des ersten Studienabschnitts werden Proseminare (mit je 2 SWS) angeboten. Der Studierende wählt aus dem Angebot insgesamt drei Proseminare (mit je 2 SWS), in denen er durch ein mündliches und/oder schriftliches Referat oder im Rahmen einer Klausur eine eigenständige Studienleistung erbringt. Es wird dringend empfohlen, sich zuvor mit der im Überblick über die Bereiche der Psychologie angebotenen einführenden Orientierung ver-

traut zu machen und je eine Proseminarleistung im zweiten, dritten und vierten Fachsemester zu erbringen.

- Die geforderte Teilnahme am zweisemestrigen Empiriepraktikum (pro Semester 4 SWS zuzüglich 2 SWS in Arbeitsgruppen) ist nur nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung in Quantitativer Methodik möglich und sollte daher im dritten und vierten Fachsemester stattfinden. Der erfolgreiche Abschluß des Empiriepraktikums erfordert die Mitarbeit bei Planung, Durchführung, Datenauswertung und Befundinterpretation einer empirischen Untersuchung sowie einen schriftlichen Untersuchungsbericht. Der Nachweis dieses erfolgreichen Abschlusses ist Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung.

(2) Damit ergibt sich folgende Aufteilung von Semesterwochenstunden in Pflichtveranstaltungen während des ersten Studienabschnitts:

	Semester				Summe SWS
	1.	2.	3.	4.	
einführende Orientierung	5				5
Grundveranstaltungen			18		18
Methodenlehre (incl. Tutorien)	6	6			12
Proseminare		2	2	2	6
Empiriepraktikum (incl. Arbeitsgruppen)			6	6	12
					53

§ 13

Versuchspersonentätigkeit

Jeder Studierende soll während des ersten Studienabschnittes erste direkte Erfahrungen mit dem Ablauf psychologischer Experimente machen. Dazu sind insgesamt 12 Stunden Versuchspersonentätigkeit gefordert, die bescheinigt werden und deren Ableistung bei der Meldung zur Diplomvorprüfung nachzuweisen ist. Gelegenheiten für die in diesem Rahmen vorgesehenen Tätigkeiten werden durch Aushang bekanntgegeben. Es handelt sich dabei vornehmlich um die Mitwirkung bei Untersuchungen im Rahmen von Forschungspraktika, Diplomarbeiten und Projekten von Mitarbeitern der Fachrichtung Psychologie. Die Mitarbeit als Teilnehmer am Empiriepraktikum kann nicht gleichzeitig ein zweites Mal als Versuchspersonentätigkeit angerechnet werden; dies schließt nicht aus, daß Studierende anderer Semester, die nicht am jeweils laufenden Experimentalpraktikum teilnehmen, in dort durchgeführten Untersuchungen Versuchspersonenstunden ableisten.

§ 14

Diplom-Vorprüfung

(1) Zulassungsvoraussetzungen, Umfang und Durchführung der Diplom-Vorprüfung regeln die §§ 17 bis 20 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Psychologie.

(2) Jeder Studierende kann wählen, ob er die einzelnen Teilprüfungen auf zwei Semester verteilen (Staffelprüfung) oder insgesamt in einem Semester (Blockprüfung) ablegen möchte.

(3) Bei Wahl der Staffelprüfung ist der Antrag auf Prüfungszulassung in der Regel in der Zeit vom Beginn der vorletzten Woche der Vorlesungszeit bis Ende der ersten Woche nach Ablauf der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters zu stellen. Dabei sind die bis dahin bereits erworbenen Nachweise von Studienleistungen beizufügen, zu denen mindestens die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Kursen über "Quantitative Methoden der Psychologie" und an einem Proseminar gehören. Bei der Meldung ist auch anzugeben, welche Fachprüfungen im ersten Prüfungsabschnitt abgelegt werden sollen, der mit der dritten Woche nach Ende der Vorlesungszeit jenes Semesters beginnt, in dem die Meldung erfolgt. Zunächst noch fehlende Leistungsnachweise werden ein Semester später vorgelegt. Die bis dahin noch nicht abgelegten Prüfungen der Diplomvorprüfung finden in der dann anschließenden Prüfungsperiode statt, in der Regel also direkt nach der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters.

(4) Wünscht ein Studierender die Blockprüfung, so kann er gegen Ende der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters die Zulassung zur Prüfung beantragen, bei der dann alle zur Zulassung geforderten Studiennachweise beizubringen sind. Für Antragstellung und Beginn der Prüfungen gelten die gleichen Fristen wie bei Staffelprüfungen.

3. Abschnitt

Zweiter Studienabschnitt

§ 15

Gliederung und Auswahl der Fächer

(1) Die Studien- und Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnitts sind nicht einheitlich festgelegt, sondern können innerhalb gewisser Grenzen gewählt und kombiniert werden. Das dafür bereitstehende Angebot umfaßt

1. die psychologischen Grundlagenfächer
 - a) Kognitive Psychologie,
 - b) Kultur und Entwicklung,
 - c) Psychische Störungen,
2. die psychologischen Methodenfächer
 - a) Forschungsmethoden,
 - b) Psychologische Diagnostik und Evaluation,
3. die psychologischen Anwendungsfächer
 - a) Klinische Psychologie,
 - b) Kommunikations-, Medien- und Organisationspsychologie,
4. nichtpsychologische Fächer (Wahlpflichtfächer, z. B. Psychiatrie, Soziologie, Philosophie, Informatik, usw.).

(2) Der Studierende kombiniert vier psychologische Fächer, und zwar aus jeder der drei Fächergruppen (Grundlagenfächer, Methodenfächer, Anwendungsfächer) mindestens eines, mit einem Wahlpflichtfach. Bei den psychologischen Fächern sind alle 24 möglichen Kombinationen aus zwei Fächern einer Fächergruppe und je einem Fach aus jeder der beiden anderen Fächergruppen zulässig.

(3) Die Wahl eines Wahlpflichtfaches bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses, sofern sie nicht für das betreffende Fach allgemein erteilt ist. Der Prüfungsausschuß informiert durch Aushang über jene Fächer, die ohne besondere Zustimmung im Einzelfall wählbar sind.

§ 16

Lehrveranstaltungen

(1) Zu einem ordnungsgemäßen Studium des zweiten Studienabschnitts gehört der Besuch der im folgenden aufgeführten Lehrveranstaltungen.

- Zu Teilbereichen der psychologischen Fächer des zweiten Studienabschnitts werden **Überblicksveranstaltungen** in einem Gesamtumfang von 18 SWS angeboten. Ein ordnungsgemäßes Studium setzt mindestens die Teilnahme an allen Überblicksveranstaltungen aus den für das eigene Studium gewählten Fächern voraus, die eine Studienbelastung von durchschnittlich etwa 10 SWS ergeben. Es wird dringend empfohlen, im Interesse einer breiteren fachlichen Orientierung auch an Überblicksveranstaltungen zu nicht gewählten Fächern teilzunehmen. Der Besuch von Überblicksveranstaltungen ist auch schon während des ersten Studienabschnittes möglich. Diese Möglichkeit sollte genutzt werden, um eine gleichmäßigere Verteilung der Studienbelastung über die gesamte Studienzzeit zu erreichen.

- Das Studium mindestens eines **Grundlagenfaches** ermöglicht exemplarisch die eigenständige Befassung mit aktueller psychologischer Forschung. In jedem Grundlagenfach wird die Mitarbeit in drei Seminaren mit je 2 SWS erwartet, wobei allerdings der Erwerb eines Leistungsnachweises nur in zwei Seminaren gefordert ist.
- In den **Methodenfächern** werden Verfahrensweisen behandelt, die für alle Tätigkeitsfelder von Psychologen bedeutsam sind. Hier wird die Mitarbeit in drei Seminaren und/oder Praktika (Methodenpraktika) mit je 2 SWS gefordert, wobei wiederum in zwei dieser Veranstaltungen ein Leistungsnachweis zu erwerben ist.
- Die **Anwendungsfächer** sollen eine breite berufliche Eingangsqualifikation ermöglichen. Da die Universität nicht alle speziellen Qualifikationen für das jeweilige Tätigkeitsfeld vermitteln kann, werden Basiskompetenzen gelehrt und geübt, die für eine wissenschaftlich reflektierte Berufsausübung voraussetzen sind. Auch hier wird zunächst die Mitarbeit in drei Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS vorausgesetzt, wobei in zwei dieser Veranstaltungen ein Leistungsnachweis erworben werden muß. Hat der Studierende für das Studium des zweiten Studienabschnitts nur ein Anwendungsfach gewählt, so wird darüber hinaus eine weitere Studienleistung mit Leistungsnachweis gefordert, und zwar im Fach "Klinische Psychologie" die Mitarbeit in einem Fallseminar (4 SWS) und im Fach "Kommunikations-, Medien- und Organisationspsychologie" die Teilnahme an einem Praktikum (4 SWS). Wurden beide Anwendungsfächer gewählt, so kann der Studierende entscheiden, in welchem der Fächer er diese zusätzliche Leistung erbringt.
- Für die Mitarbeit bei **Forschungsanleitungen** wählt der Studierende aus dem Angebot eine entsprechende Veranstaltung, in der er gemeinsam mit Professoren und Mitarbeitern aktuelle Forschungsfragen aus laufenden Projekten bespricht. Diese Wahl ist zu Beginn des dritten Semesters nach bestandener Vorprüfung so zu treffen, daß sowohl die in der Semesterarbeit zu bearbeitende Fragestellung als auch das Thema der abschließenden Diplomarbeit zum Arbeitsbereich der gewählten Forschungsanleitung gehören. Es wird eine Mitarbeit über drei Semester (im Regelfall: drittes bis fünftes Semester nach bestandener Vorprüfung) mit je 2 SWS erwartet.
- Das Studium eines **nichtpsychologischen Wahlpflichtfaches** soll die Ausbildung in Psychologie ergänzen. Je nach der gewählten Schwerpunktbildung bei den psychologischen Fächern soll die Denk- und Arbeitsweise einer weiteren wissenschaftlichen Disziplin in die eigenen Forschungs- und Studienbemühungen einbezogen werden. Die Studien-

anforderungen in diesem Fach ergeben sich weitgehend aus dessen spezifischen Bedingungen; als Mindestanforderung sind Studienleistungen im Umfang von 4 SWS vorgesehen.

(2) Damit ergibt sich aus dem Besuch von Lehrveranstaltungen folgende Studienbelastung im zweiten Studienabschnitt:

	SWS
Überblicksveranstaltungen	10
1. psychologisches Fach (Seminare und Kurse)	6
2. psychologisches Fach (Seminare und Kurse)	6
3. psychologisches Fach (Seminare und Kurse)	6
4. psychologisches Fach (Seminare und Kurse, Fallseminar oder Praktikum)	10
Forschungsanleitungen	6
nichtpsychologisches Wahlpflichtfach	4
	48

§ 17

Berufspraktische Tätigkeit

(1) Während des zweiten Studienabschnittes leistet der Studierende zweimal eine berufspraktische Tätigkeit (Berufspraktikum) ab. Berufspraktika werden in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

(2) In jedem Berufspraktikum arbeitet der Studierende während mindestens sechs aufeinanderfolgender Wochen unter der Anleitung eines erfahrenen Diplom-Psychologen als Praktikant an praxisrelevanten Aufgaben.

(3) Praktikumsstellen bedürfen der Genehmigung durch einen vom Prüfungsausschuß beauftragten Praktikumskoordinator. Dieser ist auch zuständig für die abschließende Anerkennung eines geleisteten Praktikums. Zur Anerkennung sind ein Bericht des Praktikanten und eine Praktikumsbescheinigung vorzulegen, in der ein Diplom-Psychologe der Praktikumsstelle die Tätigkeit bestätigt und nach Art der bearbeiteten Aufgaben spezifiziert.

(4) Für höchstens eines der beiden Berufspraktika kann praxisbezogene Arbeit im Rahmen von Vorhaben der Fachrichtung Psychologie (z.B. in Forschungsprojekten, in der Beratungsstelle und in anderen universitären Praxiseinrichtungen) angerechnet werden; der Regelfall bleibt aber die Tätigkeit in außeruniversitärer Praxis.

§ 18

Semesterarbeit

(1) Während des dritten oder des vierten Fachsemesters nach bestandener Vorprüfung fertigt der Studierende eine Semesterarbeit an, in der er eine vorgegebene wissenschaftliche Fragestellung weitgehend selbständig bearbeitet. Die Aufgabenstellung kann von jedem Professor und von anderen nach § 92 Absatz 4 UG prüfungsberechtigten Mitarbeitern der Fachrichtung Psychologie vorgegeben werden. Der Studierende kann für die Aufgabenstellung Vorschläge machen und wählen, von wem er die Aufgabe erhalten möchte.

(2) Die Aufgabenstellung soll zum Arbeitsbereich einer angebotenen Forschungsanleitung gehören, in der der Studierende mitarbeitet und seine Planungen und Ergebnisse zur Diskussion stellt. Sie umfaßt vornehmlich die Sammlung und Aufarbeitung der Literatur zu einer Forschungsfrage sowie die Erarbeitung einer weiterführenden Forschungskonzeption. Sie muß so beschaffen und abgegrenzt sein, daß ihre Erledigung innerhalb eines halben Jahres möglich ist.

(3) Über die erfolgreiche Erledigung der für die Semesterarbeit gegebenen Aufgabe wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 19

Diplomprüfung und Diplomarbeit

(1) Zulassungsvoraussetzungen, Umfang und Durchführung der Diplomprüfung regeln die §§ 21 bis 24 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Psychologie.

(2) Jeder Studierende kann wählen, ob er die einzelnen Teilprüfungen (Fachprüfungen und Themen- oder Fallklausur) auf zwei Semester verteilen (Staffelprüfung) oder insgesamt in einem Semester (Blockprüfung) ablegen möchte.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung wird bei Wahl der Staffelprüfung in der Regel gegen Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters nach bestandener Vorprüfung und bei Wahl der Blockprüfung ein Semester später gestellt. Als Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen sind das Zeugnis über eine bestandene Diplom-Vorprüfung, die Anerkennungen von zwei Berufspraktika, die Bescheinigung über eine erfolgreich abgeschlossene Semesterarbeit, aus jedem der gewählten psychologischen Fächer je zwei Leistungsnachweise und aus einem gewählten Anwendungsfach ein zusätzlicher dritter Leistungsnach-

weis über die Mitarbeit in einem Fallseminar oder Praktikum vorzulegen. Nachweise über Voraussetzungen, die bei der Meldung zur Prüfung noch nicht erfüllt sind, müssen spätestens bei Abgabe der Diplomarbeit nachgereicht werden. Weiterhin ist anzugeben, in welchem der gewählten psychologischen Fächer eine Themen- oder Fallklausur geschrieben werden soll, ob die Prüfung als Block- oder als Staffelpfung durchzuführen ist und – wenn die Staffelpfung gewählt wurde – welche Prüfungsleistungen (mündliche Fachprüfungen und Klausur) im ersten und welche im zweiten Prüfungsabschnitt erbracht werden.

(4) In der vorlesungsfreien Zeit nach der Meldung zu einer Staffelpfung finden dann die mündlichen Prüfungen zu den gewählten und für den ersten Prüfungsabschnitt vorgesehenen Fächern statt, und es wird eine Themen- oder Fallklausur geschrieben, sofern dies im ersten Prüfungsabschnitt gewünscht wurde. In der Vorlesungszeit am Ende des darauffolgenden Semesters beginnen die Prüfungen des zweiten Prüfungsabschnittes. Bei Blockprüfung finden alle mündlichen Prüfungen und die Klausur in der vorlesungsfreien Zeit nach der Meldung zur Prüfung statt.

(5) Spätestens zwei Wochen nach der letzten Einzelprüfung wird das Thema für die Diplomarbeit ausgegeben, die damit in der Regel ab Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters nach bestandener Vorprüfung angefertigt wird.

(6) Der Studierende kann für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge machen und den Betreuer wählen. Um lange Einarbeitungszeiten in neue Forschungsbereiche zu vermeiden, wird dringend empfohlen, das Thema der Diplomarbeit so festzulegen, daß der Studierende auf seinen Leistungen aus der Semesterarbeit aufbauen kann. Es wird weiterhin empfohlen, spätestens vierzehn Tage vor der letzten Einzelprüfung mit dem gewählten Betreuer der Arbeit ein Gespräch über mögliche Themen- und Aufgabenstellungen zu führen.

(7) Für die Anfertigung der Diplomarbeit stehen sechs Monate zur Verfügung. Mit deren Fertigstellung kann das Studium gegen Ende des fünften Semesters nach bestandener Vorprüfung und somit – bei einem rechtzeitigen Abschluß der Vorprüfung am Ende von vier Fachsemestern – gegen Ende des neunten Studiensemesters beendet werden.

4. Abschnitt: Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt in Kraft am Tage nach der Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes. Sie ist in vollem Umfang verbindlich für alle Studierenden, die nach diesem Zeitpunkt mit dem Studium der Psychologie beginnen. Darüber hinaus sind die Regelungen dieser Ordnung zum zweiten Studienabschnitt auch für jene Studierenden verbindlich, die nach dem genannten Zeitpunkt den zweiten Studienabschnitt beginnen.

Alle anderen Studierenden der Psychologie können in den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung wählen, ob sie ihr Studium nach den Regelungen dieser Ordnung oder nach der Studienordnung vom 11. Februar 1981 gestalten.

Saarbrücken, 16. September 1996

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. jur. G. Hönn

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Psychologie der Universität des Saarlandes

Vom 15. Juni 2000

2000	ausgegeben zu Saarbrücken, 13. Oktober 2000	Nr. 26
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES Seite

...

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den
Diplomstudiengang Psychologie der Universität des Saar-
landes. Vom 15. Juni 2000..... 366

Die Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 66 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz — UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der Saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982) folgende Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Psychologie vom 14. Februar 1996 (Dienstbl. S. 470) erlassen, die hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Psychologie wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Satz 3 wird „Der Fachbereich“ ersetzt durch „Die Fakultät“.
2. In § 15 Abs. 1 Satz 2 wird
 - a) unter Ziffer 1
„b) Kultur und Entwicklung“ ersetzt durch „b) Psychologie der Lebensspanne“,
 - „d) Soziale Kognition und Interaktion“ angefügt,
 - b) unter Ziffer 3
„a) Klinische Psychologie“ geändert in „a) Klinische Psychologie und Psychotherapie“.
3. In § 19 Abs. 3 Satz 3 wird „spätestens bei Abgabe der Diplomarbeit“ ersetzt durch „spätestens bei der Meldung zur letzten Teilprüfung“.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 9. Oktober 2000

Der Universitätspräsident:
in Vertretung
(Univ.-Prof. Dr. W. Hoffmann)
Vizepräsident für Lehre und Studium

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2005	ausgegeben zu Saarbrücken, 22. September 2005	Nr. 27
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Psychologie der Universität des Saar- landes. Vom 10. Februar 2005	398
--	-----

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Psychologie der Universität des Saarlandes

Vom 10. Februar 2005

Die Philosophische Fakultät III der Universität des Saarlandes hat auf Grund des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz-UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) folgende Ordnung zur Änderung der Studienordnung Psychologie vom 14. Februar 1996 (Dienstbl. S. 470), geändert durch Änderungsordnung vom 15. Juni 2000 (Dienstbl. S. 366), erlassen, die nach Zustimmung durch den Senat der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Die Studienordnung für den Studiengang Psychologie wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 bis 7 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Studierenden nehmen während des gesamten Studiums an Lehrveranstaltungen im Mindestumfang von 112 Semesterwochenstunden (SWS) teil. Hiervon entfallen auf den ersten Studienabschnitt höchstens 58 und auf den zweiten Studienabschnitt mindestens 54 SWS. Studierende können den Besuch bestimmter Veranstaltungen des zweiten Studienabschnitts (Überblicksveranstaltungen, siehe § 7) auf den ersten Studienabschnitt vorziehen, für den dadurch die Wochenstundenzahl bis auf 66 anwachsen kann; die Studienbelastung durch Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes sinkt dabei entsprechend bis auf 46 SWS.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen, die über die Inhalte von Lehrveranstaltungen erbracht werden, sind in Modulen zusammengefasst. Module umfassen unbenotete Studienleistungen zu Lehrveranstaltungen und benotete Prüfungsleistungen zu Prüfungsfächern.

(6) Für Studienleistungen, die als nachgewiesen gelten und Prüfungsleistungen, die mindestens als „ausreichend“ (4) beurteilt werden, werden Leistungspunkte (LP) vergeben. Die Leistungspunkte entsprechen den Regelungen des „European Credit Transfer System (ECTS)“.

Spätestens bei Beginn einer Veranstaltung wird bekannt gegeben, ob und in welcher Form eine Studienleistung zu dieser Veranstaltung zu erbringen ist oder ob die Veranstaltung Teil eines Moduls ist, bei dem eine abschließende Prüfungsleistung zum gesamten Modul stattfindet.

(7) Die Studierenden erwerben während des gesamten Studiums mindestens 270 LP. Hiervon entfallen auf den ersten Studienabschnitt mindestens 120 LP und auf den zweiten Studienabschnitt mindestens 150 LP.“

2. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es werden folgende Formen von Lehrveranstaltungen angeboten:

- Einführungsveranstaltungen vermitteln eine Orientierung über Zusammenhänge zwischen verschiedenen Teilgebieten der Psychologie und ihrer Methodik. Sie werden regelmäßig im Wintersemester angeboten und sollen im ersten Fachsemester besucht werden. Einführungsveranstaltungen werden als Vorlesungen (V) durchgeführt. Für den Studienaufwand zu diesen Veranstaltungen werden insgesamt 6 LP vergeben.
- Grundveranstaltungen des ersten Studienabschnitts dienen der Vermittlung von Grundwissen über Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse der Einzelfächer des ersten Studienabschnitts. Es wird erwartet, dass jeder Studierende alle den Prüfungsfächern der Diplom-Vorprüfung zugeordneten Grundveranstaltungen besucht. Grundveranstaltungen werden als Vorlesungen (V) durchgeführt. Sofern der Veranstaltung eine Prüfungsleistung gemäß § 8 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Psychologie zugeordnet ist, wird diese durch eine zusammenfassende Prüfung über den Stoff des gesamten Moduls nachgewiesen. Für den Studienaufwand einer Vorlesung mit 2 SWS werden 3 LP vergeben, für den Studienaufwand zur Vorbereitung einer zusammenfassenden Fachprüfung 4 LP.
- Überblicksveranstaltungen führen in die psychologischen Fächer des zweiten Studienabschnittes ein, indem sie Grundkonzepte, Methoden und Befunde jeweils eines dieser Fächer oder eines seiner Teilgebiete vorstellen. Jeder Studierende soll mindestens die Überblicksveranstaltungen zu jenen vier psychologischen Fächern besuchen, die er für Studium und Prüfung im zweiten Studienabschnitt auswählt; die Teilnahme an weiteren Überblicksveranstaltungen zu nicht gewählten Fächern wird im Interesse einer breiten fach-

lichen Orientierung dringend empfohlen. Überblicksveranstaltungen werden als Vorlesungen (V) durchgeführt. Sofern der Veranstaltung eine Prüfungsleistung gemäß § 8 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Psychologie zugeordnet ist, wird diese – mit dem Nachweis der erfüllten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen – durch eine zusammenfassende Prüfung über den Stoff des gesamten Moduls nachgewiesen. Für den Studienaufwand einer Vorlesung mit 2 SWS werden 3 LP vergeben, sofern diese einem gewählten Prüfungsfach zugeordnet ist; für den regelmäßigen Besuch weiterer Vorlesungen wird 1 LP pro Vorlesung vergeben. Für den Studienaufwand zur Vorbereitung einer zusammenfassenden Fachprüfung werden 4 LP vergeben.

- Methodenkurse (MK) dienen vor allem dem Erwerb methodischer Fertigkeiten, die hier vermittelt und geübt werden. Sie enthalten Trainingskomponenten – etwa im Rahmen zugeordneter Tutorien – sowie eine Kontrolle der erfolgreichen Mitarbeit durch Aufgaben und/oder Abschlußklausuren. Je 2 SWS entsprechen 3 LP. Soweit einem Kurs ein Tutorium angegliedert ist, gehen die auf das Tutorium entfallenden Semesterwochenstunden bei der Berechnung der Leistungspunkte mit ein.
- Praktika (PR) dienen ebenso wie Übungen dem Erwerb fachlicher Fertigkeiten; sie verlangen indessen in erhöhtem Maß eine Eigen-tätigkeit der Teilnehmer. Im Empiriepraktikum des ersten Studienabschnitts sind Aufgaben unter Anleitung so zu bearbeiten, dass dabei der Umgang mit psychologischer Forschungsmethodik geübt wird. Zu jedem der beiden Teile gehört eine Präsenzzeit von 4 SWS, zu-züglich der Arbeit in Arbeitsgruppen; der Studienaufwand entspricht 9 LP pro Teil, insgesamt also 18 LP für das gesamte Empirieprak-tikum. Im Rahmen von Praktika des zweiten Studienabschnittes sol-len darüber hinaus selbständig begründete Entscheidungen über den Einsatz psychologischer Methoden und Techniken getroffen werden. Der Studienaufwand für Praktika des zweiten Studienab-schnittes entspricht dem von Seminaren; demnach werden hier für jeweils 2 SWS 5 LP angesetzt.
- Proseminare (PS) dienen im ersten Studienabschnitt der Einübung in die Aufarbeitung wissenschaftlicher Literatur zu exemplarisch ausgewählten Fragestellungen. Die dabei erworbenen Kenntnisse werden entweder im Rahmen einer Klausur nachgewiesen, oder es wird ein eigenständiger Bericht über die gefundenen Ergebnisse, Methoden und/oder Techniken vorgelegt. Dieser Bericht hat die Form eines mündlich vorgetragenen und/oder schriftlich formulierten

Referats. Zu Beginn eines jeden Proseminars wird bekannt ge-geben, in welcher Form ein Leistungsnachweis erbracht werden kann. Für den mit jeweils 2 SWS verbundenen Studienaufwand wer-den bei Erwerb eines Leistungsnachweises 4 LP angesetzt.

- Seminare (S) dienen ebenfalls der exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden anhand überschaubarer Themenbereiche. Sie setzen eine größere Selbständigkeit der Teilnehmer bei der Er-arbeitung des Stoffes voraus. Dabei werden zugleich die Aufarbei-tung eines Themas, das schriftliche Referieren und der mündliche Vortrag geübt. Für den mit jeweils 2 SWS verbundenen Studienauf-wand werden bei Erwerb eines Leistungsnachweises 5 LP und bei aktiver Teilnahme – ohne Erwerb eines Leistungsnachweises – 1 LP angesetzt.
 - Fallseminare (FS) des zweiten Studienabschnitts dienen der Anlei-tung bei der Bearbeitung anwendungsbezogener Fragestellungen. Hierzu gehört das Training in diagnostischen und beratenden Situa-tionen. Aufgrund der Notwendigkeit intensiver Betreuung bei dieser Art von Erfahrungsbildung werden Fallseminare nur in kleinen Grup-pen mit höchstens je fünf Studierenden durchgeführt. Der Studien-aufwand entspricht dem anderer Seminare; demnach werden auch hier für jeweils 2 SWS 5 LP angesetzt.
 - Forschungsanleitungen (FA) sind Veranstaltungen, in denen Studie-rende mit Professoren, Mitarbeitern der Fachrichtung und Projekt-mitarbeitern zusammenarbeiten. Die Studierenden stellen dabei ihre Diplomarbeitskonzepte zur Diskussion und sind an Überlegungen und Entscheidungen über aktuelle Forschungsfragen aus größeren Projekten beteiligt. Die Forschungsanleitung umfasst in der Regel 2 SWS, der darauf entfallende Studienaufwand entspricht je nach Auf-wand 1 bis 2 LP.“
3. § 12 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
- „(1) Zu einem ordnungsgemäßen Studium des ersten Studienabschnitts gehört die erfolgreiche Mitarbeit in den im Folgenden aufgeführten Lehrveranstaltungen.
- Die einführende Orientierung erfolgt in einem Überblick über die Bereiche der Psychologie (2 SWS, 3 LP) und einer Einführung in die Methoden der Psychologie (2 SWS, 3 LP). Beide Veranstaltungen sind Einführungsveranstaltungen und werden in jedem Winter-semester angeboten. Der Studienaufwand dieses Moduls umfasst insgesamt 6 LP.

- Zu den Fächern der Diplom-Vorprüfung werden je zwei Grundveranstaltungen (mit je 2 SWS) angeboten und mit einer abschließenden Prüfung zu einem Modul zusammengefasst; das Gesamtangebot umfasst 24 SWS. Der Studierende besucht alle diese Veranstaltungen, von denen jede in der Regel einmal jährlich stattfindet und somit innerhalb der ersten vier Studiensemester besucht werden kann. Die Verteilung auf die einzelnen Semester ist den Studierenden im Rahmen des Angebots freigestellt. Der Studienaufwand jeder Vorlesung umfasst 3 LP. Zu jedem Fach ist eine Prüfungsleistung zu erbringen, für deren Vorbereitung ein Studienaufwand von 4 LP pro Fach angesetzt wird. Der Gesamtaufwand pro Modul entspricht damit 10 LP.
- Zum Fach Methodenlehre gehört neben der Einführung in die Methoden ein zweisemestriger Kurs über Quantitative Methoden der Psychologie (4 SWS pro Semester, 6 LP), der von einem Tutorium (2 SWS pro Semester, 3 LP) begleitet wird. Die erfolgreiche Teilnahme wird über die Bearbeitung von Übungsaufgaben im Rahmen der Tutorien und durch insgesamt zwei Klausuren kontrolliert, von denen jede einmal im laufenden Semester wiederholt werden kann. Sie ist Voraussetzung für die Aufnahme ins Empiriepraktikum und für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung. Es ist daher erforderlich, in den beiden ersten Fachsemestern an der Ausbildung in den quantitativen Methoden teilzunehmen. Für jene Studierenden, denen aufgrund nicht ausreichender Leistungen die erfolgreiche Teilnahme am Kurs über Quantitative Methoden nicht bescheinigt werden kann, wird innerhalb von vier Monaten nach der letzten Klausur eine Nachprüfung angeboten. Bis zu diesem Termin ist eine vorläufige und bedingte Zulassung zum Empiriepraktikum möglich, die erlischt, wenn auch in der Nachklausur keine ausreichende Leistung erbracht wird. Der Gesamtaufwand für dieses Fach entspricht 18 LP.
- Aus den inhaltlichen Teilbereichen der Fächer des ersten Studienabschnitts werden Proseminare (mit je 2 SWS, 4 LP) angeboten. Der Studierende wählt aus dem Angebot insgesamt drei Proseminare (mit je 2 SWS), in denen er durch ein mündliches und/oder schriftliches Referat oder im Rahmen einer Klausur eine eigenständige Studienleistung erbringt. Es wird dringend empfohlen, sich zuvor mit der im Überblick über die Bereiche der Psychologie angebotenen einführenden Orientierung vertraut zu machen und je eine Proseminarleistung im zweiten, dritten und vierten Fachsemester zu erbringen. Der Gesamt-Studienaufwand entspricht 12 LP.

- Die geforderte Teilnahme am zweisemestrigen Empiriepraktikum (pro Semester 4 SWS zuzüglich 2 SWS in Arbeitsgruppen, 9 LP) ist nur nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung in quantitativer Methodik möglich und sollte daher im dritten und vierten Fachsemester stattfinden. Der erfolgreiche Abschluß des Empiriepraktikums erfordert die Mitarbeit bei Planung, Durchführung, Datenauswertung und Befundinterpretation einer empirischen Untersuchung sowie einen schriftlichen Untersuchungsbericht. Der Nachweis dieses erfolgreichen Abschlusses ist Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung. Der Gesamt-Studienaufwand entspricht 18 LP.

(2) Die empfohlene Aufteilung der genannten Studien- und Prüfungsleistungen auf einen Zeitraum von vier Fachsemestern enthält ein Modellstudienplan für den ersten Studienabschnitt, der dieser Ordnung als Anhang A beigefügt ist.“

4. In § 13 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Der mit der Versuchspersonentätigkeit verbundene Aufwand wird mit 2 LP bewertet.“

5. § 16 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Zu einem ordnungsgemäßen Studium des zweiten Studienabschnitts gehört der Besuch der im Folgenden aufgeführten Lehrveranstaltungen.

- Zu Teilbereichen der psychologischen Fächer des zweiten Studienabschnitts werden Überblicksveranstaltungen in einem Gesamtumfang von 22 SWS angeboten. Ein ordnungsgemäßes Studium setzt mindestens die Teilnahme an allen Überblicksveranstaltungen aus den für das eigene Studium gewählten Fächern voraus, die eine Studienbelastung von mindestens 8 SWS (12 LP) ergeben. Es wird dringend empfohlen, im Interesse einer breiteren fachlichen Orientierung auch an Überblicksveranstaltungen zu nicht gewählten Fächern teilzunehmen. Der Besuch von Überblicksveranstaltungen ist schon während des ersten Studienabschnittes möglich. Diese Möglichkeit sollte genutzt werden, um eine gleichmäßigere Verteilung der Studienbelastung über die gesamte Studienzeit zu erreichen.

- Das Studium mindestens eines Grundlagenfaches ermöglicht exemplarisch die eigenständige Befassung mit aktueller psychologischer Forschung. In jedem Grundlagenfach wird die Mitarbeit in vier Seminaren mit je 2 SWS erwartet, wobei allerdings der Erwerb eines Leistungsnachweises nur in zwei Seminaren gefordert ist (12 LP). Das ordnungsgemäße Studium eines Grundlagenfaches erfordert einen Studienaufwand im Gesamtumfang von mindestens 19 LP. Für jedes der Grundlagenfächer wird ein Studienplan durch Aushang bekannt gegeben, der die zu besuchenden Lehrveranstaltungen eines Moduls genauer spezifiziert.
- In den Methodenfächern werden Verfahrensweisen behandelt, die für alle Tätigkeitsfelder von Psychologen bedeutsam sind. Hier wird die Mitarbeit in vier Seminaren und/oder Praktika (Methodenpraktika) mit je 2 SWS gefordert, wobei wiederum in zwei dieser Veranstaltungen ein Leistungsnachweis zu erwerben ist (12 LP). Das ordnungsgemäße Studium eines Methodenfaches erfordert einen Studienaufwand im Gesamtumfang von mindestens 19 LP. Für jedes der Methodenfächer wird ein Studienplan durch Aushang bekannt gegeben, der die zu besuchenden Lehrveranstaltungen eines Moduls genauer spezifiziert.
- Die Anwendungsfächer sollen eine breite berufliche Eingangsqualifikation ermöglichen. Da die Universität nicht alle speziellen Qualifikationen für das jeweilige Tätigkeitsfeld vermitteln kann, werden Basiskompetenzen gelehrt und geübt, die für eine wissenschaftlich reflektierte Berufsausübung vorauszusetzen sind. Auch hier wird zunächst die Mitarbeit in vier Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS vorausgesetzt, wobei in zwei dieser Veranstaltungen ein Leistungsnachweis erworben werden muss (12 LP). Hat der Studierende für das Studium des zweiten Studienabschnitts nur ein Anwendungsfach gewählt, so wird darüber hinaus eine weitere Studienleistung mit Leistungsnachweis gefordert, und zwar im Fach „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ die Mitarbeit in einem Fallseminar (4 SWS, 10 LP) und im Fach „Medien- und Organisationspsychologie“ die Teilnahme an einem Praktikum (4 SWS, 10 LP). Wurden beide Anwendungsfächer gewählt, so kann der Studierende entscheiden, in welchem der Fächer er diese zusätzliche Leistung erbringt. Das ordnungsgemäße Studium eines Anwendungsfaches erfordert einen Studienaufwand im Gesamtumfang von mindestens 29 LP. Wurden beide Anwendungsfächer gewählt, reduziert sich der Gesamtaufwand für eines der Fächer auf mindestens 19 LP. Für jedes der Anwendungsfächer wird ein Studienplan durch Aushang

- bekannt gegeben, der die zu besuchenden Lehrveranstaltungen eines Moduls genauer spezifiziert.
- Für die Mitarbeit bei Forschungsanleitungen wählt der Studierende aus dem Angebot eine entsprechende Veranstaltung, in der er gemeinsam mit Professoren und Mitarbeitern aktuelle Forschungsfragen aus laufenden Projekten bespricht. Diese Wahl ist zu Beginn des dritten Semesters nach bestandener Vorprüfung so zu treffen, dass sowohl die in der Semesterarbeit zu bearbeitende Fragestellung als auch das Thema der abschließenden Diplomarbeit zum Arbeitsbereich der gewählten Forschungsanleitung gehören. Es wird eine Mitarbeit über drei Semester (im Regelfall: drittes bis fünftes Semester nach bestandener Vorprüfung) mit je 2 SWS (insgesamt 4 LP) erwartet.
 - Das Studium eines nichtpsychologischen Wahlpflichtfaches soll die Ausbildung in Psychologie ergänzen. Je nach der gewählten Schwerpunktbildung bei den psychologischen Fächern soll die Denk- und Arbeitsweise einer weiteren wissenschaftlichen Disziplin in die eigenen Forschungs- und Studienbemühungen einbezogen werden. Die Studienanforderungen in diesem Fach ergeben sich weitgehend aus dessen spezifischen Bedingungen; als Mindestanforderung sind Studienleistungen im Umfang von 4 SWS (6 LP) vorgesehen.
- (2) Die empfohlene Aufteilung der genannten Studien- und Prüfungsleistungen auf einen Zeitraum von fünf Fachsemestern enthält ein Modellstudienplan für den zweiten Studienabschnitt, der dieser Ordnung als Anhang B beigefügt ist.“
6. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) In jedem Berufspraktikum arbeitet der Studierende während mindestens sechs aufeinander folgender Wochen unter der Anleitung eines erfahrenen Diplom-Psychologen als Praktikant an praxisrelevanten Aufgaben. Der mit der berufspraktischen Tätigkeit verbundene Aufwand wird mit 10 LP bewertet.“
7. § 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Der Studienaufwand für die Anfertigung der Semesterarbeit entspricht 10 LP.“

8. § 19 Abs. 4 und 7 erhält folgende Fassung:

„(4) In der vorlesungsfreien Zeit nach der Meldung zu einer Staffelpfprüfung finden dann die mündlichen Prüfungen zu den gewählten und für den ersten Prüfungsabschnitt vorgesehenen Fächern statt, und es wird eine Themen- oder Fallklausur geschrieben, sofern dies im ersten Prüfungsabschnitt gewünscht wurde. In der Vorlesungszeit am Ende des darauf folgenden Semesters beginnen die Prüfungen des zweiten Prüfungsabschnittes. Bei Blockprüfung finden alle mündlichen Prüfungen und die Klausur in der vorlesungsfreien Zeit nach der Meldung zur Prüfung statt. Der mit jeder Prüfungsleistung verbundene Studienaufwand zur Vorbereitung einer Fachprüfung erbringt 4 LP pro Fach bzw. Modul.

(7) Für die Anfertigung der Diplomarbeit stehen sechs Monate zur Verfügung; dem entsprechen 26 LP. Mit deren Fertigstellung kann das Studium gegen Ende des fünften Semesters nach bestandener Vorprüfung und somit – bei einem rechtzeitigen Abschluss der Vorprüfung am Ende von vier Fachsemestern - gegen Ende des neunten Studiensemesters beendet werden.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 26.08.2005

Die Universitätspräsidentin
(Univ.-Prof. Dr. M. Wintermantel)

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2007	ausgegeben zu Saarbrücken, 9. Januar 2007	Nr. 1
------	---	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

...

Dritte Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den
Diplomstudiengang Psychologie der Universität des Saar-
landes. Vom 9. November 2006

4

Dritte Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Psychologie der Universität des Saarlandes

Vom 9. November 2006

Die Philosophische Fakultät III der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 54 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz-UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1600 zur Änderung des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 12. Juni 2006 (Amtsbl. S. 1226) folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung Psychologie vom 14. Februar 1996 (Dienstbl. S. 470), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 10. Februar 2005 (Dienstbl. S. 397) erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Psychologie wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Ziffer 2 wird „Physiologische Psychologie“ ersetzt durch „Biologische Psychologie“.
2. In § 13 Satz 2 wird die Angabe „12 Stunden“ ersetzt durch die Angabe „30 Stunden“:
3. § 15 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer 1 wird „b) Psychologie der Lebensspanne“ ersetzt durch „b) Kognitive Entwicklungspsychologie“ sowie „e) Kognitive Neuropsychologie“ angefügt.
 - b) In Ziffer 3 wird „c) Klinische Neuropsychologie“ angefügt.
4. In § 16 Abs. 1 Spiegelstrich 4 erhalten die Sätze 4 bis 7 folgende Fassung:

„Hat der Studierende für das Studium des zweiten Studienabschnitts nur ein Anwendungsfach gewählt, so wird darüber hinaus eine weitere Studienleistung mit Leistungsnachweis gefordert, und zwar im Fach „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ die Mitarbeit in einem Fallseminar (4 SWS, 10 LP) und in den Fächern „Medien- und Organisationspsychologie“ und „Klinische Neuropsychologie“ die Teilnahme an einem Praktikum (4 SWS, 10 LP). Wurden zwei Anwendungsfächer

gewählt, so kann der Studierende entscheiden, in welchem der Fächer er diese zusätzliche Leistung erbringt. Das ordnungsgemäße Studium eines Anwendungsfaches erfordert einen Studienaufwand im Gesamtumfang von mindestens 29 LP. Wurden zwei Anwendungsfächer gewählt, reduziert sich der Gesamtaufwand für eines der Fächer auf mindestens 19 LP.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 27. Dezember 2006

Der Universitätspräsident:
in Vertretung
Univ.-Prof. Dr. P. Oster-Stierle
(Vizepräsidentin für Planung und Strategie)